



Inhaltsverzeichnis

Seite

23. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	318
Beschlüsse des Stadtrates	320
Umbesetzung im Beirat für Bürgerbeteiligung	320
Berufung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat für Menschen mit Behinderungen	320
Zukunftszentrum: Übertragung von Grundstücken an den Bund	320
Der Energiekrise kurzfristig begegnen	321
Bericht zum Projekt "The Diamond Maker"	321
Umbesetzung in Gremien	322
Ein Wohnheim für Auszubildende	322
Öffentliche Bekanntmachungen	322
Ausschusssitzungen	322
Bekanntmachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau am 14.10.2022	322
Allgemeinverfügung	323

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 27. Oktober 2022 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 3. November 2022)

23. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 08.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert am 14.07.2022 (Amtsblatt 33/22 vom 18.08.2022, S. 254) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Am Beginn jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates findet nach Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Diese soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Einwohner im Sinne des § 2 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) können Fragen, welche sie zu den Sitzungen des Stadtrates beantwortet haben möchten, bis 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einreichen (Eingang im Büro des Oberbürgermeisters bis um 14:00 Uhr) oder mit der gleichen Frist mündlich zur Niederschrift im Büro des Stadtrates vortragen. Jeder Einwohner kann in einer Stadtratssitzung nicht mehr als eine Frage stellen, die in maximal drei Teilfragen gegliedert sein darf.

(3) Der Oberbürgermeister und der Hauptausschuss treffen die Entscheidung über die Auswahl, Reihenfolge und Art und Weise der Beantwortung der Fragen. Einwohnerfragen beleidigenden, verleumderischen oder volksverhetzenden Charakters sind von einer Behandlung auszuschließen. Zulässig sind nur Fragen, welche die Zuständigkeit der Stadt betreffen. Gegenstände, die nichtöffentlich behandelt werden, können nicht in einer Bürgerfragestunde erörtert werden. Die Ablehnung der Behandlung ist der anfragenden Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Einwohner ist mit der gleichen Frist wie die Stadratsmitglieder zu den Sitzungen einzuladen, zu der die Frage auf der Tagesordnung steht. Er trägt dort seine Frage mündlich vor. Stimmt der Einwohner der Veröffentlichung seiner Anfrage ausdrücklich schriftlich zu, so wird die Anfrage im Wortlaut in den Sitzungsunterlagen veröffentlicht und in die Niederschrift aufgenommen. Die Zustimmung kann zusammen mit der Anfrage oder im Nachhinein erteilt werden. Der Einwohner wird auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen. Er ist auch über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zu belehren.

(5) Die in der Stadtratssitzung nicht beantworteten Fragen sind innerhalb von 14 Tagen nach der

Stadtratssitzung dem Einwohner schriftlich oder mündlich zu beantworten.

(6) Die Fragen werden vom Oberbürgermeister oder von den Beigeordneten kurz beantwortet. Eine Aussprache findet grundsätzlich nicht statt. Der Fragesteller hat das Recht zu einer mündlichen Nachfrage.“

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Jeder Fragesteller darf zu einer Fragestunde nicht mehr als eine Anfrage stellen, die in maximal 3 Teilfragen gegliedert sein kann. Sie muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung erlauben. Die Redezeit des Fragestellers ist auf 2 Minuten begrenzt.“

3. § 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Fragen werden vom Oberbürgermeister oder von den Beigeordneten der Stadtverwaltung innerhalb einer Redezeit von 5 Minuten beantwortet. Liegt eine schriftliche Beantwortung vor, ist diese dem Fragesteller zuzusenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine Aussprache findet nicht statt. Zu jeder Anfrage hat der Fragesteller das Recht zu zwei mündlichen Nachfragen. Außerdem besteht die Möglichkeit zu zwei Nachfragen aus den Reihen der Stadratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gem. § 45 ThürKO. Für jede Nachfrage und für jede Antwort darauf steht jeweils 1 Minute Redezeit zur Verfügung.“

4. § 14 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Der Vorsitz oder ein vom Jugendparlament dazu bestimmtes Mitglied hat das Recht, zu Themen, die Jugendliche in Jena betreffen, im Stadtrat und in den Ausschüssen das Wort zu erhalten. Dies betrifft insbesondere den Kinder- und Jugendförderplan, den Schulnetzplan, kulturelle und sportliche Angelegenheiten sowie Fragen der Stadtentwicklung soweit sie Jugendliche betreffen, wie z. B. Errichtung eines Spielplatzes, Schulbauten etc.“

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Jedes Stadratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Zur Zwischenfrage erfolgt die Meldung durch ein Zeichen mit einem Blatt Papier.“

6. § 19 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende des Stadtrates hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.“

7. § 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.“

8. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten. Die Abstimmung kann auch über ein elektronisches Abstimmungssystem erfolgen.“

9. § 24 Abs. 4 c) erhält folgende neue Fassung:

„c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und die Abstimmungsergebnisse “

10 Nach § 28 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Im Falle eines Zusammentretens des städtischen Krisenstabes wird der Hauptausschuss über die Beratungen im Krisenstab durch den Oberbürgermeister informiert und kann zu den Beschlüssen des Krisenstabes Stellung nehmen.“

11. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist oder es sich um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt, im Einzelfall

- a) über Stundungen, Erlässe, Niederschlagungen für Steuern, öffentliche Abgaben und sonstige Forderungen sowie im Bußgeldverfahren von über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
- b) über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von über 25.000,00 € bis zu 200.000,00 €; auf Verlangen des Ausschusses hat eine Vorprüfung durch den zuständigen Fachausschuss zu erfolgen,
- c) über die Zustimmung zu Vergleichen von über 50.000,00 € bis zu 200.000,00 € des Nachgebens,
- d) im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Dienstleistungskonzessionen sowie Planungs- oder andere freiberufliche Leistungen von über 75.000,00 € bis 500.000,00 € netto, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt oder der Jugendhilfeausschuss zuständig ist,
- e) über den Ankauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 200.000,00 € und
- f) über den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 25.000,00 € und/oder mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren.

In der Sommerpause entscheidet der Oberbürgermeister in begründeten Fällen über Vergaben nach Abs. 1 d). Über die getroffenen Entscheidungen wird dem Ausschuss in der ersten Sitzung nach der Sommerpause berichtet.“

12. § 30 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit beschließt, soweit nicht

der Oberbürgermeister zuständig ist oder es sich um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,:

- a) über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltssatzung,
 - b) über Anträge auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB,
 - c) über Blockkonzepte zur Präzisierung von städtebaulichen Rahmenplänen in Sanierungsgebieten,
 - d) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Bauleistungen mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von über 75.000,00 € bis 500.000,00 € netto,
 - e) über die Einziehung und Widmung von öffentlichen Wegen,
 - f) über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung bei Vorhaben im Einzelfall von 5 bis 50 Stellplätzen,
 - g) über die Abschnittsbildung und Kostenspaltung bei der erstmaligen Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung von Verkehrsanlagen,
 - h) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Planungsleistungen und damit im Zusammenhang stehende weitere freiberufliche Leistungen mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von über 75.000,00 € bis 500.000,00 € netto,
 - i) über die Bestätigung von Verkehrsplanungen für alle Verkehrsarten,
 - j) über Ankündigungsbeschlüsse beitragspflichtiger Erschließungsanlagen,
 - k) über städtebauliche Verträge, die Planungsleistungen in Höhe von über 50.000,00 € bis zu 500.000,00 € umfassen, wenn sie keine Erschließungsleistungen enthalten.
- (2) Über die Vergabe von Bauleistungen und die Vergabe von Planungsleistungen von jeweils mehr als 500.000,00 € netto entscheidet der Stadtrat nach Vorprüfung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses, soweit nicht ein Werkausschuss zuständig ist.“

13. § 32 erhält folgende neue Fassung:

„§ 32

Ausschuss für Soziales und Gleichstellung
(Sozialausschuss)

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Gleichstellung beschließt nach Maßgabe der Haushaltssatzung über:
- a) die Vergabe von Zuschüssen im sozialen und im gesundheitlichen Bereich sowie im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, sowie für Maßnahmen der Gleichstellung,
 - b) Richtlinien zur Benutzung von Sozialeinrichtungen.
- (2) Er berät
- a) den Stadtrat in allen Fragen der regionalen sozialen Entwicklungen und der Gleichstellung sowie zu Maßnahmen und Gegenmaßnahmen im Rahmen der Sozialplanung,
 - b) über Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung, mit Migrationshintergrund, sowie Familien, Senioren und andere Benachteiligte,
 - c) über die Entwicklung von Pflege- und Tagessätzen in der Altenpflege und der Eingliederung von Behinderten,
 - d) über Bürgeranliegen zu den oben aufgeführten Bereichen,
 - e) zu Fragen der Arbeitsmarktpolitik und
 - f) zu Angelegenheiten der Gesundheitsverwaltung und -prävention.“

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 27.10.2022

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Eberhard Hertzsch (Siegel)
(Dezernent für Familie,
Bildung und Soziales)

Beschlüsse des Stadtrates**Umbesetzung im Beirat für Bürgerbeteiligung**

- beschl. am 12.10.2022, Beschl.-Nr. 22/1646-BV

001 Die gemäß der Satzung umbesetzten Vertreter*innen aus der Bürgerschaft im Beirat für Bürgerbeteiligung der Stadt Jena werden entsprechend der Übersicht bestätigt.

Stimmberechtigte Mitglieder	
Bürgerschaft	
Gruppe 1 - Mitglied	Antonia Zedler
Gruppe 1 - Stellvertreter	Lucie Eileen Stephani
Gruppe 1 - Mitglied	Manfred Mai
Gruppe 1 - Stellvertreter	Jonathan Karl Frank
Gruppe 2 - Mitglied	Marco Plötner
Gruppe 2 - Stellvertreter	Volker Müller
Gruppe 2 - Mitglied	Cozmina Cozma
Gruppe 2 - Stellvertreter	Judith Bauer
Gruppe 2 - Mitglied	Bianca Lüdicke
Gruppe 2 - Stellvertreter	Annett Schultheiß
Gruppe 2 - Mitglied	Matthias Dornieden
Gruppe 2 - Stellvertreter	Lars Stottmeier
Gruppe 3 - Mitglied	Joachim Wagner
Gruppe 3 - Stellvertreter	Jürgen Reinhold Schröder
Gruppe 3 - Mitglied	Carmen Zimmermann
Gruppe 3 - Stellvertreter	Gabriele Müller-Körlin
Gruppe 3 - Mitglied	Gerhard Irmir
Gruppe 3 - Stellvertreter	Martina Dreßler

Begründung:

Entsprechend der Satzung des Beirats für Bürgerbeteiligung beträgt die Amtszeit der Vertreter*innen aus der Bürgerschaft vier Jahre. Nach der abgelaufenen Amtsperiode wurden nun in einem Losverfahren neue Bürger*innen ausgewählt.

Das Verfahren der Neubesetzung wurde zuvor mit dem aktuellem Beirat in der Sitzung am 07.06.2022 abgestimmt. Insgesamt wurde eine Stichprobe von 2.000 Menschen in Jena angeschrieben. 144 davon haben sich zurückgemeldet und aus ihnen wurden die Mitglieder und Stellvertretungen in einer Veranstaltung am 15.09.22 ausgelost.

Die Gruppe 1 umfasst die Altersspanne von 16 bis 26 Jahren, die Gruppe 2 die Altersspanne von 27 bis 59 Jahren und die Gruppe 3 die Altersspanne von 60 bis 80 Jahren. Die Anzahl der Mitglieder je Gruppe ist entsprechend der demografischen Verteilung der Gesamtbevölkerung berechnet. Die Gesamtzahl der neun Mitglieder ergibt anhand §2 Abs. 2 der Satzung: Die Anzahl der Vertreter*innen der Bürgerschaft ist um zwei höher als die der Fraktionen und Zahlgemeinschaften im Stadtrat, wovon es gegenwärtig sieben gibt.

Berufung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

- beschl. am 12.10.2022, Beschl.-Nr. 22/1639-BV

001 Folgende Besetzung wird im Beirat für Menschen mit Behinderungen vorgenommen:

Elternmentoren e.V.

Frau Daniela Drillttsch wird als stellvertretendes Beiratsmitglied berufen

Zukunftszentrum: Übertragung von Grundstücken an den Bund

- beschl. am 14.09.2022, Beschl.-Nr. 22/1573-BV

001 Die Stadt Jena beteiligt sich am Standortwettbewerb um das Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit, der Stadtrat unterstützt die Bewerbung ausdrücklich.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Fall der mit der erfolgreichen Teilnahme am Standortwettbewerb um das Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation verbundenen Auswahl als Standortkommune die noch zu vermessenden Grundstücke am Eichplatz, Baufeld B, Parzellen C-Ost, D und E Gemarkung Jena, Flur 1, Flurstücke 198/23, jeweils anteilig mit einer Größe von insgesamt ca. 2.778 m² sowie die noch zu vermessenden Grundstücke des Parkplatzes Schlossgasse (Gemarkung Jena, Flur 1, Flurstücke 47, 49, 50, 55/2 teilweise jeweils anteilig mit einer Größe von insgesamt ca. 1.359 m² - vgl. Anlage) für den Bund kostenfrei und zu eigenen Lasten an den Bund oder eine von ihm zu bestimmende juristische Person zu übertragen.

003 Die in 002 genannten Grundstücke werden vorzugsweise im Rahmen eines Erbbaurechtes für 99 Jahre an den Bund oder eine von ihm zu bestimmende juristische Person übertragen.

Begründung:

Der Standortwettbewerb um das Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation wurde seitens des Bundes am 1. Juli 2022 gestartet; bis 30.09.2022 haben interessierte ostdeutsche Bewerberkommunen Gelegenheit ihre Bewerbung zu erstellen und beim Bund einzureichen. Im Rahmen der Bewerbung hat die Stadt ein oder mehrere geeignete Grundstücke dem Bund kostenlos zur Verfügung zu stellen, sodass dieser bis 2028 Gebäude mit einer maximalen Nutzfläche von 15.000m² errichten kann.

Baufeld B des Eichplatzes erfüllt die Ausschreibungsanforderungen an Zentralität und Belegung des öffentlichen Raumes – hier sollen später zwei der drei Säulen des Zukunftszentrums untergebracht werden, die „Galerie“ als museale Säule sowie der nicht-kommerzielle Ort für Begegnung und Dialog, mit Anbindung an den geplanten neuen Startgarten.

Der wissenschaftliche Bereich soll am Standort Schlossgasse mit direkter Anbindung an das Universitätshauptgebäude errichtet werden. Hierfür stellt neben der Stadt Jena auch die Friedrich-Schiller Universität ihre Flächen kostenlos zur Verfügung.

Aufgrund der unentgeltlichen Übertragung der Grundstücke ist nach Beschlussfassung des Stadtrats eine entsprechende rechtsaufsichtliche Genehmigung des Rechtsgeschäftes einzuholen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Der Energiekrise kurzfristig begegnen

- beschl. am 14.09.2022, Beschl.-Nr. 22/1624-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Jenaer Bevölkerung und Unternehmen umfassend bei der Einsparung von Energie zu unterstützen, z.B. durch niedrigschwellige Beratungsangebote und Energiesparkkampagnen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Informationen über die Krisenpläne für den Fall eines vollständigen Ausfalls von Erdgas rechtzeitig mit der Stadtgesellschaft zu teilen.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Stadtwerken die vorhandenen Informationen zur Verhinderung von Strom- und Energiesperrungen zu bündeln und neben Deutsch möglichst auch in Englisch, Arabisch, Russisch und ggf. weiteren Sprachen sowie in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Stadtwerken ein Konzept zu entwickeln, um Sperrungen von Strom, Heizung und Wasser gerade von Personen mit Sozialleistungsbezug und Geringverdienern sowie weiteren Betroffenen mit geringem Einkommen zu verhindern. Wenn nötig, sind hierfür kommunale Mittel für einen „Härtefallfond“ einzuplanen.

005 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bei Jenaer Vereinen, Sozialverbänden, Seniorenbegegnungsstätten, Stadtteilbüros und der Verbraucherverbände etc. vorhandenen Beratungs- und Hilfsangebote zu ermitteln und deren Vernetzung zu fördern. Wo möglich, werden diese Angebote von Seiten der Stadt gestärkt.

006 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich über die kommunalen Spitzenverbände und das Land Thüringen beim Bund für eine umgehende Erhöhung der Regelsätze im SGB II und XII sowie für die Anpassung des Bafög und weitere soziale Leistungen an die Preisanstiege einzusetzen.

007 Die Stadtverwaltung etabliert einen Runden Tisch Energie, um sich in der aktuellen Krisensituation zwischen der Stadtverwaltung, kommunalen Versorgern, Wohnungswirtschaft und Vereinen, die auf sozialem Gebiet tätig sind, auszutauschen und Energiearmut und anderen Auswirkungen vorzubeugen oder entgegen zu wirken.

008 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Arbeitsprogramm für Stadtverwaltung und städtische Unternehmen vorzulegen, welches unter anderem Vermeidung / Reduzierung von Dienstreisen und Dienstfahrten, Ausweitung von Homeoffice zur Energieeinsparung ermöglicht und die Umsetzung der vorgeschlagenen Energieeinsparverordnung des Bundes enthält.

009 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den sozialen Dienstleistern und gemeinnützigen Organisationen in Jena Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, die Finanzierung der Angebote auch bei stark steigenden Energiekosten sicherzustellen.

010 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein in der Zuschusshöhe sozial gestaffeltes kommunales Förderprogramm für Photovoltaik-Kleinanlagen mit einem Fördervolumen von 100.000 € einzurichten, um gerade auch die besonders von steigenden Strompreisen Betroffenen zu unterstützen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit der Wohnungswirtschaft und den Stadtwerken Jena Energie auf eine möglichst einfache und unbürokratische Genehmigung bzw. Anmeldung dieser Kleinanlagen hinzuwirken.

011 Alle Maßnahmen sollen möglichst kurzfristig realisiert werden. Der Stadtrat soll regelmäßig zum Stand der Umsetzung unterrichtet werden.

Bericht zum Projekt "The Diamond Maker"

- beschl. am 14.09.2022, Beschl.-Nr. 22/1626-BV

001 Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die Vorgänge um das Projekt "The Diamond Maker", insbesondere Verantwortlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung sowie den entstandenen Schaden und mögliche Risiken für die Stadt Jena zu untersuchen.

002 Der Rechnungsprüfungsausschuss legt dem Stadtrat dazu eine Berichtsvorlage vor.

Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 14.09.2022, Beschl.-Nr. 22/1620-BV

001 Die Abberufung von Anne Neumann und die Berufung von Jürgen Håkanson-Hall als ordentliches Mitglied für den Sozialausschuss.

002 Die Abberufung von Andreas Fehrle als ordentliches Mitglied und seine Berufung als Stellvertreter im Bürgerbeteiligungsbeirat.

Die Berufung von Grit Håkanson-Hall als ordentliches Mitglied und ihre Abberufung als Stellvertreterin im Bürgerbeteiligungsbeirat.


Ein Wohnheim für Auszubildende

- beschl. am 14.07.2022, Beschl.-Nr. 22/1445-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Wohnheim und bereits vorhandene Kapazitäten für Berufsauszubildende ("Azubis") in Jena zu prüfen, um kostengünstigen Wohnraum für diese Ausbildungsphase anzubieten. Die Prüfung soll die Bedarfe im Raum Jena ermitteln, Partner identifizieren, geeignete Gebäude und Formen der Trägerschaft und Finanzierung vorschlagen.

002 Die Prüfung soll ebenfalls umfassen, welche sozialen, soziokulturellen und Bildungsangebote in der Ausbildungsphase geeignet sind und wie diese in den Betrieb integriert werden können („Azubi-Campus.“).

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA <small>LICHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 08.11.2022, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum 00_01+00_02 am Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 11.10.2022 3. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 10.11.2022, 18:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Strasse", Vorlage: 22/1652-BV 4. Zwischenbilanz Tourismusstrategie der Stadt Jena, Vorlage: 22/1686-BE 5. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 6. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Bekanntmachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau am 14.10.2022

Es wurden die folgenden Beschlüsse jeweils mit doppelter Mehrheit angenommen:

Beschluss 01/2022:

„Wer damit einverstanden ist, dass auf der Grundlage der vorgetragenen Berichte der Vorstand und der Kassierer für seine geleistete Arbeit im Berichtszeitraum entlastet werden soll, den bitte jetzt um das Handzeichen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss 02/2022:

Die Höhe des auszahlenden Reinertrages für die Periode 01.04.2018 bis 31.03.2023 wird auf 2,00 € je Jahr und Hektar festgelegt. Der Zeitraum für die Geltendmachung der Ansprüche auf Auszahlung des Reinertrages für die genannte Periode erstreckt sich vom **01.04.2023 bis 30.09.2023** (Satzung § 14; Abs. 3). Der Beschluss gilt nicht für die Stadt Jena, den ZV NSGP und das Land Thüringen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss 03/2022:

„Folgende Zahlungen werden festgelegt:

1. Eine Spende für die Rentnerweihnachtsfeier 2022, in Höhe von 250,00 €
2. Eine Spende für einen „Bücherbaum“ in Jenaprießnitz, in Höhe von 100,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

gez. Beyer
 Jagdvorsteher

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammIG)
in der derzeit gültigen Fassung****Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (-ThürVwVfG-) in der derzeit gültigen Fassung****Allgemeinverfügung**

Für die am 09.11.2022 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Stadtgebiet Jena angezeigten Kundgebungen im Rahmen des „Klangs der Stolpersteine“ anlässlich des Gedenkens an die Reichspogromnacht am 09.11.1938 ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben während der gesamten Versammlungszeit anwesend zu sein, da sie nur so ihrer Leitungsfunktion nachkommen können.
2. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Kundgebungen zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf der jeweiligen Kundgebung eingehalten wird. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen müssen mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
3. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben allen Teilnehmenden vor Beginn der Kundgebungen die Auflagen dieser Allgemeinverfügung bekannt zu machen.
4. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen ist die Einhaltung eines zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) für Kern-/Mischgebiete - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - sicherzustellen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen Immissionsrichtwert von 90 dB(A) - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - nicht überschreiten.
5. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen durch die Kundgebungen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
6. Bei Bedarf sind auf Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten bzw. frei zu machen.
7. Die angrenzenden Straßen sind für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten.
8. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist im Rahmen von Aufzügen oder Umzügen darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Aufzüge haben insbesondere Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu gefährden.
9. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an den Versammlungen teilnehmen.
10. Anfahrts- und Rettungswege sowie Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei sind jederzeit frei zu halten bzw. unverzüglich zu beräumen.
11. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben den Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
12. Es wird der Einsatz von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein. Die Verwendung einer über den Schlüssel hinaus gehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Absprache mit der Versammlungsbehörde der Stadt Jena oder der Polizei zulässig.
13. Die sofortige Vollziehung der vorstehend genannten Ziffern wird angeordnet.
14. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung im Fachdienst Kommunale Ordnung, Fachdienstleitung, Am Anger 28, Zi. 01_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse versammlungen@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, den 27.10.2022

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Eberhard Hertzsch (Siegel)
(Dezernent für Familie,
Bildung und Soziales)